



Gebührenreglement

der

**Kirchgemeinde
Melchnau**

Kirchgemeindeversammlung vom 26. Juni 2011

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES.....	3
GEGENSTAND	3
BEMESSUNG	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER	4
ERHEBUNG.....	4
GEBÜHRENBEREICHE.....	5
KASUALIEN, KIRCHLICHE HANDLUNGEN, KUW-UNTERRICHT, RAUMBENÜTZUNG	5
DATENSCHUTZ	5
VERSCHIEDENES	6
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	6
AUFLAGEZEUGNIS	7

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Kirchgemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung,
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.
- c) für Dienstleistungen des Pfarrers: Aufwandgebühr III.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

⁵ Der Kirchgemeinderat legt die Höhe der Gebühren nach Aufwand in einer Gebührenverordnung fest.

- Pauschalgebühren **Art. 5** ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.
- ² Der Kirchgemeinderat legt die Höhe der Pauschalgebühren in einer Gebührenverordnung fest.

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

- Schuldnerin/Schuldner **Art. 6** Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

- Erlass der Gebühr **Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Kirchgemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.
- Inkasso **Art. 8** ¹ Die Kirchgemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.
- ² Die Kirchgemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.
- ³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Kirchgemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.
- ⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Kirchgemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner
- Kostenvorschuss **Art. 9** Die Kirchgemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.
- Benachrichtigung **Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
- Fälligkeit **Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
- Zahlungsfrist **Art. 12** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
- Verzugszins **Art. 13** Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung	<p>Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.</p> <p>² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.</p> <p>³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.</p> <p>⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.</p>
------------	--

Gebührenbereiche

Kasualien, Kirchliche Handlungen, KUW-Unterricht, Raumbenützung

Grundsatz	<p>Art. 15 Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Kirchgemeinderat in einer Gebührenverordnung die Gebühren der Kirchgemeinde</p>
Trauung	<p>a) bei kirchlichen Trauungen von Eheleuten, die beide nicht der reformierten Kirche angehören</p> <p>b) bei kirchlichen Trauungen auswärtiger Paare.</p>
Abdankung	<p>c) bei kirchlichen Abdankungen von Personen, die im Zeitpunkt ihres Ablebens nicht der reformierten Kirche angehört haben.</p> <p>d) bei kirchlichen Abdankungen von Personen, die im Zeitpunkt ihres Ablebens ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Kirchgemeinde hatten.</p>
KUW-Unterricht	<p>e) für den KUW-Unterricht von Kindern, deren Eltern nicht der reformierten Kirche angehören.</p> <p>f) für den KUW-Unterricht von Kindern, deren Eltern der reformierten Landeskirche angehören, ihren zivilrechtlichen Wohnsitz jedoch in einer anderen Gemeinde haben.</p>
Raumbenützung	<p>g) die Benützung der Kirche und des Kirchgemeindehauses.</p>

Datenschutz

Dateneinsicht	<p>Art. 16 Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz.</p>	Aufwandgebühr I
---------------	--	-----------------

Verschiedenes

Nachschlagen	Art. 17 Nachschlagen im Gemeindearchiv, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Verwaltung	Art. 18 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Gebühreninkasso	Art. 19 Verfügung	Aufwandgebühr II

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührenverordnung	Art. 20 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Kirchgemeinderat in einer Gebührenverordnung die Aufwandgebühren pro Stunde sowie die Pauschalgebühren. ² Der Kirchgemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigeühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesen in der Gebührenverordnung fest. ³ Der Kirchgemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gebührenverordnung.
Periodische Anpassung	Art. 21 Der Kirchgemeinderat überprüft sämtliche Tarife mindestens jährlich und passt diese der Preisentwicklung sowie nach seinem Ermessen an.
Übergangsbestimmung	Art. 22 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.
Inkrafttreten	Art. 23 Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2012 in Kraft und hebt alle früheren Erlasse und abweichenden Ratsbeschlüsse auf.

Die Kirchgemeindeversammlung vom 26. Juni 2011 stimmte diesem Reglement zu.

Der Versammlungspräsident:

Die Verwalterin:

.....
Alfred Anliker

.....
Denise Jordi

Auflagezeugnis

Die Verwalterin der Reformierten Kirchgemeinde Melchnau hat dieses Reglement vom 25. Mai 2011 bis 26. Juni 2011 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in den Gemeindeverwaltungen Melchnau, Gondiswil, Reisiswil und Busswil öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 20 vom 19. Mai 2011 bekannt.

Melchnau, 26. Juni 2011

Die Verwalterin

.....
Denise Jordi